

---

## **Masterarbeit & Masterprüfung**

Masterstudium  
Lehramt Sekundarstufe  
Allgemeinbildung  
(120 ECTS-AP)

---

Private Pädagogische Hochschule Augustinum

## **Durchführungsbestimmungen**

ab Studienjahr 2021/22

## Durchführungsbestimmungen für die MASTERARBEIT im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Diese Ausführungen betreffen die Lehrenden und Studierenden der Privaten Pädagogischen Hochschule (PPH) Augustinum in Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, in den Fächern Katholische Religion, Ethik, Bildnerische Erziehung sowie in der Spezialisierung Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung und in der Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe.

### 1. CURRICULARE VORGABEN

Das Curriculum 2019 (Fassung 2021) für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung<sup>1</sup> führt in der Prüfungsordnung zur Masterarbeit Folgendes aus:

#### **(6) Masterarbeit**

1. *Im Rahmen des Masterstudiums ist eine Masterarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer, aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder aus der Spezialisierung zu verfassen. Sie kann auch bereichsübergreifend aus zwei oder mehreren der oben genannten Bereiche verfasst werden.*

2. *Für die Anmeldung und Annahme von Thema und BetreuerInnen gelten die Regelungen jener Bildungseinrichtung, an der die Masterarbeit betreut wird. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.*

Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte.

### 2. Vorgaben in der Satzung & Durchführungsbestimmungen

Die Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum<sup>2</sup> führt zur Masterarbeit Folgendes aus:

Satzung	Durchführungsbestimmungen
<p><b>§ 48 Masterarbeiten</b>                      (1) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Module oder Lehrveranstaltungen bzw. Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Module oder Lehrveranstaltungen bzw. Fächer zu stehen. Der*die Studierende ist berechtigt, das</p>	<p>Die Masterarbeit kann ab dem Beginn des curricularen 1. Semesters verfasst werden.</p> <p>Nach § 48a (3) HG 2005 ist die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende zulässig, wenn die Leistungen</p>

<sup>1</sup> Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, in: Mitteilungsblatt v. 28.6.2019, 83. Stück.

<sup>2</sup> SATZUNG der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum, in: Mitteilungsblatt v. 1.10.2021, 189. Stück.

Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer\*innen auszuwählen.

(2) Die Betreuer\*innen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem im Curriculum dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

(3) Facheinschlägig habilitierte Angehörige der PPH Augustinum sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Der\*die Studierende ist berechtigt, eine\*n Betreuer\*in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis oder mit einem Doktorat, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Pädagogischen Hochschule oder Universität tätig sind, zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten heranzuziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs 3 erfüllen.

(5) Der\*die Studierende hat das Thema und den\*die Betreuer\*in der Masterarbeit dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der\*die Betreuer\*in gelten als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel des Betreuers\*der Betreuerin zulässig.

der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch eine einzige Person. Die Zahl der zu betreuenden Masterarbeiten liegt für Stammpersonal bei maximal 4. Auch Mitverwendete und Lehrbeauftragte können Masterarbeiten betreuen.

Das Formular für die Betreuungsvereinbarung findet sich auf der Homepage der PPH Augustinum:

<https://pph-augustinum.at/ausbildung/lehramt-sekundarstufe/> → im Menüpunkt Studienorganisation und -management → Bachelor- und Masterarbeiten.

Die Betreuungsvereinbarung ist digital oder analog auszufüllen und entweder per E-Mail an [studienabteilung@pph-augustinum.at](mailto:studienabteilung@pph-augustinum.at) zu senden oder vor Ort in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben. Diese vermerkt den Eingang mit Datum/Stempel/Paraphe und legt sie der zuständigen Institutsleitung zur Genehmigung vor.

Nur eine Ablehnung wird an die Studierenden innerhalb eines Monats kommuniziert. In diesem Fall verschickt die Studien- und Prüfungsabteilung eine E-Mail an den\*die Studierende\*n (in cc an die Institutsleitung) und einen Scan der Mastervereinbarung mit der Ablehnung.

<p>6) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass der*die Betreuer*in befangen ist oder nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ den*die Betreuer*in abberufen.</p> <p>(7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechts idgF sowie die „Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis“ der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zu beachten.</p> <p>(8) Die Masterarbeit ist in gedruckter sowie in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studienabteilung unter Einhaltung des auf der Website der Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte des*der Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und dem*der Betreuer*in vorzulegen.</p> <p>(9) Die Studienabteilung hat die Masterarbeit dem*der Betreuer*in zur Beurteilung vorzulegen, welche*r die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Masterarbeit auf Antrag des*der Studierenden einem*einer anderen Betreuer*in gemäß Abs 3 oder 4 zur Beurteilung zuweisen.</p> <p>(10) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.</p>	<p>Die Kriterien zur Erstellung von Masterarbeiten finden sich im Anhang dieses Dokuments.</p> <p>Es gibt keine Frist für die Abgabe der Masterarbeit. Eine Übernahmebestätigung wird von der Studien- und Prüfungsabteilung nur auf Verlangen ausgestellt.</p> <p>Eine Eidesstattliche Erklärung ist unterschrieben als eigenes Blatt in der Studienabteilung abzugeben. „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.“</p> <p>Am Tag der Abgabe der Masterarbeit in gedruckter Form in der Studien- und Prüfungsabteilung ist durch den*die Studierende*n die idente digitale Version der Masterarbeit auf Moodle hochzuladen. Der*Die Betreuer*in ist zeitgleich über das Hochladen auf Moodle zu informieren.<sup>3</sup></p> <p>Die Studien- und Prüfungsabteilung übermittelt das gebundene Exemplar der Masterarbeit sowie das Gutachtenformular (Formular Schriftliche Begutachtung der Masterarbeit) an den*die Begutachter*in.</p> <p>Die Masterarbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (vgl. HG § 43 (2)).</p> <p>Die Eingabe der Beurteilung in PH-Online erfolgt über die Studien- und Prüfungsabteilung und hat längstens innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen.</p>
--	---

<sup>3</sup> Ist der\*die Studierende an einer anderen Ausbildungsinstitution hauptzugelassen, muss ein weiteres gebundenes Exemplar der Masterarbeit in der Studien- und Prüfungsabteilung abgegeben werden.

(11) Die Masterarbeit ist barrierefrei zu erstellen.

**§ 49 Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen**

(1) Ergeben die Plagiatskontrolle durch die Studienabteilung und die fachliche Beurteilung durch den\*die Betreuer\*in und Gutachter\*innen, dass der\*die Verfasser\*in insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Masterarbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

(2) Stellen die Betreuer\*innen oder Gutachter\*innen vor der endgültigen Beurteilung fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung des\*der Studierenden vorliegt, kann der\*die Betreuer\*in die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(3) Wird eine Masterarbeit negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann der\*die Betreuer\*in die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Masterarbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(4) Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass der\*die Verfasser\*in insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 45 Abs

Die elektronische Plagiatsprüfung erfolgt automatisch mit dem Hochladen auf Moodle und ist von dem\*der Themensteller\*in zu begutachten.

<p>1 Z 2 HG 2005 ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls der*die Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Masterarbeit zu verfassen.</p> <p><b>§ 50 Einreichung und Veröffentlichungspflicht</b> Im Sinne des § 49 Abs 1 HG hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung des Leiters*der Leiterin der Studienbibliothek sowie der Vertretung der Studierenden in einer Verordnung nähere Bestimmungen über das Einreichen, die Archivierung und die Bereitstellung von Masterarbeiten in elektronischer Form festzulegen.</p>	<p>Die Studien- und Prüfungsabteilung leitet die Masterarbeit zur Veröffentlichung an die zuständige Stelle (Bibliothek der PPH Augustinum) weiter.</p>
--	---

## Durchführungsbestimmungen für die MASTERPRÜFUNG im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

### 1. CURRICULARE VORGABEN

Das Curriculum 2019 für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung<sup>4</sup> führt in der Prüfungsordnung zur Masterprüfung Folgendes aus:

#### **(7) Kommissionelle Masterprüfung**

*1. Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Masterprüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht und eine Prüfungsdauer von insgesamt 45 bis 60 Minuten umfasst. Der erste Teil umfasst eine Prüfung aus dem Fachgebiet der Masterarbeit inklusive der Defensio der Masterarbeit. Für den zweiten Teil der Prüfung muss ein Fachgebiet aus dem anderen Unterrichtsfach (Fachwissenschaft, Fachdidaktik), aus der Spezialisierung oder aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen gewählt werden, sofern die beiden letzteren nicht Prüfungsgebiet des ersten Teils sind.*

*2. Die Prüfungskommission besteht aus drei PrüferInnen, wobei jedenfalls der/die BetreuerIn der Masterarbeit sowie eine fachlich geeignete Person für den zweiten Prüfungsteil als PrüferInnen zu bestellen sind. Der/die dritte PrüferIn führt den Vorsitz.*

<sup>4</sup> Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, in: Mitteilungsblatt v. 28.6.2019, 83. Stück.

3. Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung sind der Nachweis der positiven Ablegung aller Prüfungen des Masterstudiums, der erfolgreichen Absolvierung der Praxis sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

4. Um eine positive Beurteilung der Masterprüfung zu erlangen, müssen beide Teile der Prüfung positiv beurteilt werden. Wird ein Teil der Masterprüfung negativ beurteilt, so ist nur der negativ beurteilte Teil der Prüfung zu wiederholen.

Die kommissionelle Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

## 2. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Kopie des Gutachtens ihrer Masterarbeit.

Eine Anmeldung zur Masterprüfung setzt die positive Beurteilung der Masterarbeit sowie sämtlicher Lehrveranstaltungen voraus. Die Studierenden melden sich mit dem Formular *Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung* in der Studien- und Prüfungsabteilung an. Dieses findet sich auf der Homepage der PPH Augustinum: <https://pph-augustinum.at/ausbildung/lehramt-sekundarstufe/> → im Menüpunkt Studienorganisation und -management → Studienabschluss.

Die Anmeldung zur Masterprüfung erfolgt in der Studien- und Prüfungsabteilung spätestens vier Wochen vor dem Masterprüfungstermin.

Gemäß § 42 a (HG 2005 in der geltenden Fassung) werden zu Beginn jedes Semesters in PH-Online Termine für die Masterprüfung festgelegt. In Absprache mit dem studienrechtlichen Organ können diese gegebenenfalls verändert werden.

Die zuständige Institutsleitung entscheidet über und organisiert die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt den Termin fest und informiert die Mitglieder der Kommission sowie den\*die Studierende\*n.

Der\*die Vorsitzende der Prüfungskommission führt das Prüfungsprotokoll, das am Ende der Prüfung von allen Prüfer\*innen zu unterzeichnen und der zuständigen Studien- und Prüfungsabteilung (= Institution, an der die\*der Studierende hauptzugelassen ist) zu übermitteln ist.

Die Masterprüfung kann in Ausnahmesituationen und mit Zustimmung der zuständigen Institutsleitung auch virtuell stattfinden. Die entsprechenden Regelungen sind durch die Institutsleitung vorzunehmen und zu kommunizieren.

## ANHANG

### Kriterien zur Erstellung von Masterarbeiten<sup>5</sup> im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

#### 1. Ziele der Masterarbeit

Mit der Erstellung einer Masterarbeit sollen Studierende den Nachweis erbringen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Folgende Arbeitsbereiche müssen positiv erfüllt werden: das Studium themenrelevanter Literatur, die Entwicklung einer nachvollziehbaren Fragestellung und eine sachliche, systematische Aufbereitung durch eine eigenständige und belegbare Argumentation.

Ziel ist die Erkenntnisgewinnung durch wissenschaftliches Arbeiten mittels Anwendung empirischer und/oder hermeneutischer Forschungsmethoden.

#### 2. Curriculare Rahmenbedingungen

Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.

Für das Masterstudium Lehramt im Entwicklungsverbund Süd-Ost ist eine eigenständige schriftliche Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten (Workload 500 Arbeitsstunden) zu verfassen. Die thematische Ausrichtung hat sich an der Prüfungsordnung des jeweiligen gültigen Curriculums zu orientieren.

Die Masterarbeit kann ab dem Beginn des curricularen 1. Semesters verfasst werden. Sie ist eine eigenständig anzufertigende schriftliche Arbeit, die gemeinsam mit der vorgesehenen Masterprüfung im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (Workload 125 Arbeitsstunden) zum Studienabschluss führt.

#### 3. Formale Kriterien

##### 3.1. Umfang

Grundsätzlich entscheidet nicht die Quantität, sondern die Qualität der Arbeit. Der Textteil der Arbeit umfasst ohne Abstract, Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Eidesstattliche Erklärung, Literaturliste und Anhang 90.000 bis 135.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen), was ca. 50 bis 75 A4-Seiten entspricht.

Die Masterarbeit ist unter Verwendung eines Textverarbeitungsprogramms zu erstellen. Mit Zustimmung des Betreuers\*der Betreuerin kann sie ergänzend mit anderen als textlichen Informationsträgern erstellt werden.

Die Masterarbeit hat dem wissenschaftlichen Standard des Fachs zu entsprechen (nachvollziehbare Gliederung, Forschungsmethode, Literaturbezug etc. ...).

---

<sup>5</sup> erarbeitet von: Gabriele Khan, Werner Moriz, Johann Zeiringer, Hubert Schaupp

### 3.2. Gliederung/Aufteilung

- Deckblatt (Titel in deutscher und englischer Sprache)
- Abstract (in deutscher und englischer Sprache)
- Vorwort (optional)
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung einschließlich Fragestellung
- Hauptteil
- Zusammenfassung
- Quellenverzeichnis (ggf. inkl. Abbildungsverzeichnis)
- Anhang (optional)

Eine Eidesstattliche Erklärung ist unterschrieben als eigenes Blatt in der Studienabteilung abzugeben.

### 3.3. Zitation

Sämtliche in der Masterarbeit aufgenommenen Informationen von anderen Autor\*innen müssen nachvollziehbar und rückverfolgbar dargestellt werden. Dies wird umgesetzt, indem diese Informationen (Wissensbestände, Gedanken, Argumentationsketten, Illustrationen, Tabellen usw.) durch korrekte Quellenangaben belegt werden.

Als Grundlage des Zitierens wird ein gängiger Stil empfohlen. Die gewählte Zitation muss einem der international üblichen Systeme folgen und durchgängig eingehalten werden. Die Arbeit wird mittels einer Plagiatsoftware elektronisch überprüft.

### 3.4. Empfehlung für Typographie und Layout

- Papierformat: DIN A4
- Schriftgröße: 12 Punkt
- Schriftart: Arial
- Zeilenabstand: 1,5-zeilig
- Einzeilige Formatierung: Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, weitere Verzeichnisse, Texte in Tabellen und im Anhang
- Ränder: links 3,5 cm, rechts 2,5 cm, oben und unten je 2,0 cm
- Kopfzeile: 1,5 cm vom Papierrand; evtl. Eintragungen wie Name des\*der Autorin\*in oder eine Kurzangabe des Titels der Arbeit
- Fußzeile: 1,5 cm vom Papierrand; die Seitenzahl rechtsbündig
- Seitennummerierung: Auf allen Seiten außer auf dem Titelblatt
- Blocksatz unter Verwendung der Silbentrennung
- Flattersatz: Überschriften, Tabellen, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, weitere Verzeichnisse

#### 4. Beurteilungskriterien

<b>Formale Kriterien</b>	
Orthografie, Grammatik, Syntax	Orthografie, Grammatik und Syntax entsprechen den Regeln der verwendeten Sprache.
Sprachstil	Die Arbeit ist in ihrer Wortwahl und Ausdrucksweise eindeutig verständlich und prägnant. Die Sätze sind klar, inhaltlich aussagekräftig und in sich logisch. Eine fachlich-wissenschaftliche Ausdrucksweise wird durchgehend verwendet.
Diversitätssensible Sprache	Diversitätssensible, insbesondere gendergerechte Formulierungen werden durchgehend verwendet.
Zitierweise	Übernommenes und eigenes Gedankengut sind eindeutig erkennbar, die Angaben zu den einzelnen Quellen sind vollständig und nachvollziehbar. Die Zitation entspricht den vorgegebenen Richtlinien.
<b>Inhaltliche Kriterien</b>	
Forschungsfrage	Die auf Erkenntnisgewinn abzielende Forschungsfrage ist eindeutig und präzise formuliert. Sie wird aus dem Stand der Forschung bzw. aus Theorien oder Erklärungsmodellen abgeleitet.
Aufbau und Struktur der Arbeit	Die Gliederung ist inhaltlich verständlich, in Bezug auf das Thema aussagekräftig und schlüssig.
Definitions Klarheit	Fachsprachliche und wissenschaftliche Begriffe werden verwendet und definiert.
Methodische Stringenz	Die methodische Vorgehensweise ist klar und nachvollziehbar. Die verwendeten Methoden sind problemadäquat.
Verwendung von Literatur	Literatur wird in angemessenem Ausmaß und in Bezug auf die Forschungsfrage bearbeitet. Die Arbeit berücksichtigt aktuelle Forschungsbefunde und setzt sich kritisch damit auseinander.
Ergebnisse	Die Forschungsfrage wird ausreichend beantwortet. Ergebnisse werden übersichtlich dargestellt.
Diskussion	Die Ergebnisse der eigenen Forschungsarbeit werden in Bezug zum aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand gesetzt und debattiert. Das eigene Vorgehen wird kritisch kommentiert. Es werden brauchbare Ideen zu weiterführender Forschung entwickelt.